

8110/AB
vom 14.12.2021 zu 8274/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.721.677

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)8274/J-NR/2021

Wien, 14. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Seemayer, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.10.2021 unter der Nr. **8274/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Seeuferzugänge der Österreichischen Bundesforste AG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 7:

- Ab welcher Größe ist ein See(ufer)grundstück - nach den Kriterien der ÖBf - für die öffentliche Nutzung nicht (mehr) geeignet?
- Ab wann ist ein See(ufer)grundstück - nach den Kriterien der ÖBf - betreffend seiner Zugänglichkeit nicht (mehr) für die öffentliche Nutzung geeignet?
- Welche Lage muss ein See(ufer)grundstück - nach den Kriterien der ÖBf - aufweisen, um nicht (mehr) für die öffentliche Nutzung geeignet zu sein?
- Wie müssen die räumlichen Gegebenheiten - nach den Kriterien der ÖBf - aussehen, damit ein See(ufer)grundstück nicht (mehr) für die öffentliche Nutzung geeignet ist?
- A. Wie wird Kleinheit bei See(ufer)grundstücken durch die ÖBf definiert?
 B. Ab wieviel Quadratmetern Fläche ist ein See(ufer)grundstück - nach den Kriterien der ÖBf - von Kleinheit betroffen und nicht (mehr) für die öffentliche Nutzung geeignet?

- Betreffend die Beantwortung von Frage 13 der Anfragebeantwortung vom 17.09.2021 zu 7342/AB: Welche Kriterien ziehen die ÖBf bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe eine Gemeinde für ein von den Öbf gepachtetes See(ufergrundstück) Pachtzins zahlt, heran?

Die konkrete Ausgestaltung der Kriterien hinsichtlich Vermietung und Verpachtung von Grundstücken fällt in den Bereich der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) und ist nicht vom Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG erfasst.

Zur Frage 6:

- Die Stellungnahme 117/SPET der Universität für Bodenkultur vom 19.11.2020 zu 2/PET kritisiert die schlechende Entziehung von öffentlich zugänglichen See(ufer)grundstücken durch Vermietungen bzw. Verpachtungen der Österreichischen Bundesforste AG zu privaten oder gewerblichen Zwecken. Bei der schlechenden Entziehung von öffentlichen See(ufer)grundstücken geht es gerade darum, dass die Verpachtung eines Grundstückes zu privaten oder gewerblichen Zwecken aufgrund der Beschaffenheit des Grundstückes nicht als signifikant angesehen sein mag, in Summe aber – wenn man alle Grundstücke, die aufgrund ihrer Beschaffenheit der Allgemeinheit entzogen werden, zusammenrechnet – genauso große Auswirkungen für die Öffentlichkeit hat, wie einzelne Großprojekte. Vor diesem Hintergrund nochmals die Frage: Wie werden Sie dem Missstand der schlechenden Entziehung von öffentlichen See(ufer)grundstücken entgegentreten?

Mit Verweis auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7426/J vom 19. Juli 2021 wird festgehalten, dass öffentliche Zugänge zu Seeufern an Österreichs Seen durch die gesetzlichen Regelungen im Bundesforstgesetz 1996 geschützt sind.

Elisabeth Köstinger

